

## Infoblatt Hundeabgabe

Mit 1.1.2013 tritt das neue Steiermärkische Hundeabgabegesetz 2013 in Kraft. Es löst das bisher geltende Hundeabgabegesetz aus dem Jahr 1950 ab. Neu ist, dass die Mindesthöhe der Abgabe nunmehr einheitlich für alle Gemeinden in der Steiermark, durch das Land festgesetzt worden ist.

### Höhe der Abgabe:

Hunde allgemein: 60€ / Jahr / Hund

Hunde begünstigt: 30€ / Jahr / Hund

### Abgabenbegünstigung (zu 50% ermäßigt):

Abgabenbegünstigt sind: Wachhunde, Jagdhunde u. Nutzhunde bzw. Hunde, mit welchen nachweislich ein Kurs „Begleithund I oder Begleithund II“ bzw. ein übergeordneter Kurs absolviert wurden. Die Ausbildungsstätte muss vom Österreichischen Kynologenverband, von der Österreichischen Hunde- Sport-Union, dem Österreichischen Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steirischen Jägerschaft anerkannt sein.

**Wachhunde:** Hunde, die ständig zur Bewachung von

a.) land-oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben

b.) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen

verwendet werden.

**Nutzhunde:** Hunde die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

**Jagdhunde:** Die von Inhabern oder Pächtern von Revieren oder Jagdverwaltern gehalten werden, oder im Rahmen der von der steirischen Landesjägerschaft eingerichteten Jagdgebrauchshundestation verwendet werden.

### Abgabenbefreiung:

Keine Hundeabgabe zahlen:

- 1.) Diensthunde öffentlicher Wachen
- 2.) Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals
- 3.) speziell ausgebildete Hunde zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen, oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters dienen, oder auf deren Hilfe der Halter zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist.
- 4.) Hunde konzessionierter Bewachungsunternehmen
- 5.) Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen

### **Hundekundenachweis:**

Hundehalter, die nicht vor dem Jahr 2013 zu irgendeinem Zeitpunkt einen Hund gehalten haben, müssen innerhalb von drei Monaten einen Hundekundenachweis erbringen. Kurstermine werden von der Bezirkshauptmannschaft Hartberg bekanntgegeben. Ist ein Hundekundenachweis erforderlich und kann dieser jedoch nicht vorgelegt werden, erhöht sich die Hundeabgabe auf das Zweifache bis der Nachweis erbracht worden ist.

### **Meldepflicht:**

Eine Person, die einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen vier Wochen zu melden.

Erforderliche Unterlagen:

- a.) Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum des Hundehalters
- b.) Tierbezogene Daten: Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Microchipnummer
- c.) Hundekundenachweis wenn erforderlich
- d.) Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mind. € 725.000,-
- e.) Eventuell Nachweise für einen Befreiungs-bzw. Begünstigungsantrag